

Umsetzung der
EU-Umgebungslärmrichtlinie

Lärmaktionsplanung

Ausfüllhinweise
zur Dokumentation und Berichterstattung
des
Muster-
Lärmaktionsplanes (LAP)

Hannover, Juni 2018

Muster-Lärmaktionsplan

(gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz stellt einen Musteraktionsplan für die betroffenen Gemeinden in Niedersachsen zur Verfügung.

Ziel ist es, den betroffenen Gemeinden die Erstellung der von der EU und vom Bund zwingend geforderten Lärmaktionspläne unter geringstem Aufwand zu ermöglichen.

Der Musteraktionsplan orientiert sich daher an den Mindestanforderungen an Aktionspläne, die von der EU gem. Artikel 8 Abs. 4 i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert wurden, sowie an den Anforderungen für Mitteilungspflichten an die EU gemäß Artikel 10 der Richtlinie i.V.m. Anhang VI.

Der Aufbau des Berichtes an die Kommission bzw. des Lärmaktionsplanes ist zwischen den für die Berichterstattung zuständigen Landesbehörden und dem Umweltbundesamt am 07.12.2017 abgestimmt worden.

Der nachfolgende Musteraktionsplan soll von der Lärmaktionsplanung betroffenen Gemeinden eine Orientierung geben, wie sie den gesetzlichen Mindestanforderungen der Aktionsplanung nachkommen können. Die vorgeschlagenen Mustertexte müssen ggf. ergänzt oder den Gegebenheiten der Gemeinde angepasst werden. An Stellen, an denen keine Mustertexte eingefügt sind, werden Hinweise auf die notwendigen Inhalte und ggf. Quellen gegeben, denen man die erforderlichen Informationen entnehmen kann. Es wird empfohlen, die Struktur und Gliederung des Musters beizubehalten. Wenn zu einem Punkt keine Angaben gemacht werden können, z. B. Pkt. 3.3 „Schutz ruhiger Gebiete“, ist dies kenntlich zu machen.

In diesen Ausfüllhinweisen sind

Mustertexte bzw. Inhalte für den LAP grau hinterlegt

und

Hinweise bzw. ergänzende Informationen in kursiv

Ein Formular eines Muster-Lärmaktionsplans ist als Anlage zu Ihrer Verwendung beigelegt.

Dieser ist von den kartierten Gemeinden mindestens auszufüllen. Über die Notwendigkeit und den Umfang der im Lärmaktionsplan aufgeführten Maßnahmen entscheidet die Gemeinde.

Hannover, 03.01.2017

Ausfüllhinweise zum LAP

1 Allgemeines

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:
Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:
Ansprechpartner:
Adresse:
Telefon:
E-Mail:
Internetadresse:

Lärmaktionsplanung ist eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Soweit eine Aufgabe, möge sie auch die örtliche Gemeinschaft betreffen, von staatlicher Seite zugewiesen wird, handelt es sich entweder um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe oder um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bedarf der ausdrücklichen Benennung im Gesetz (vgl. z.B. § 1 Abs. 2 NBrandSchG, § 20 Abs. 1 Satz 2 NROG). Eine derartige Zuweisung einer Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis durch Gesetz liegt im vorliegenden Fall nicht vor, es ist auch nicht ersichtlich, dass es sich nur um eine Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft handelt, sondern hier eine überörtlich erkannte staatliche Aufgabe besteht. Für die Zuordnung zum übertragenen Wirkungskreis spricht insbesondere die Zuweisung der bundesrechtlich geregelten Aufgabe durch Nr. 8.1.1.14 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auf die Gemeinden. Diese hat ihre Ermächtigung in § 1 Buchst. d) Arb/GewSchZustG, das die Ermächtigung zur Übertragung von Aufgaben beinhaltet. Auch ist in § 2 Abs. 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz eine Kostenerstattung nach dem N FAG vorgesehen, was für eine Zuordnung zum übertragenen Wirkungskreis spricht.

Nach § 98 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (N KomVG) erfüllen die Samtgemeinden die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden.

Den Gemeindeschlüssel können Sie auf der Seite <http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/gemeindeverz.asp> abfragen

1.2 Beschreibung der Gemeinde, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Bei einem LAP einer Samtgemeinde für mehrere Gemeinden ist jede Gemeinde anzugeben.

Für jede Gemeinde ist eine Beschreibung der Umgebung: Ballungsraum, Dorf, ländliche Gegend oder nicht ländliche Gegend sowie Informationen über die Flächennutzung anzugeben.

Für die Lärmquelle Hauptverkehrsstraße ist die Straßenbezeichnung Landesstraße, Bundesstraße oder Bundesautobahn und die Nr. anzugeben dazu Angaben über das Verkehrsaufkommen.

Für den Großflughafen Hannover ist dieser anzugeben.

Das Verkehrsaufkommen können Sie der Verkehrsmengenkarte der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) entnehmen.

<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/strassenverkehr/strassenverkehrszaehlung/straenverkehrszaehlung-132956.html>

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz² Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage zusammengefasst.

Bei Bedarf sind im Einzelfall zur Prüfung der Einhaltung der nationalen Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungs-laerm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

Für weitere Lärmquellen, z. B. den Großflughafen sind die entsprechenden Tabellen dieser Lärmquelle hinzuzufügen.

Hier sollte auch ein Link mit den Koordinaten der Gemeinde zum Kartenserver des Umweltministeriums bzw. bei Ballungsräumen, die selber kartiert haben, zu deren Kartenserver hinzugefügt werden.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

xx Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und

xx Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

xx Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen hohen Belastungen ausgesetzt und

xx Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb Richtwerte, bei deren Überschreitung **straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen** in Betracht kommen ausgesetzt.

xx Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt und

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch 18.12.2006; BGBl I 3180

xx Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb Grenzwerte für die **Lärmsanierung** an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

Für eine Bewertung der Lärmsituation sind die Angaben in den vorhandenen Regelwerken (siehe Anlage) zur Orientierung heranzuziehen.

Dazu aus einem Bericht des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages

*„Werden beispielsweise in einem allgemeinen Wohngebiet die **Werte der 16. BImSchV** von 59 dB am Tage und 49 dB in der Nacht **nicht überschritten**, ist davon auszugehen, dass überhaupt **kein Anspruch** gegenüber der Straßenverkehrsbehörde auf ein Einschreiten gegeben ist.*

*Bei **Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV** sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde erfüllt und die Behörde hat unter Gebrauch ihres Ermessens über Beschränkungen des fließenden Verkehrs zu entscheiden bzw. ist bei einem entsprechenden Antrag **zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet**.*

*Werden jedoch die **Werte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV** mit 70 dB am Tag und 60 dB in der Nacht in einem allgemeinen Wohngebiet **überschritten**, wird sich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung gegebenenfalls auch auf null reduzieren.“*

Diese Wertung kann auch von der für die Lärmaktionsplanung zuständigen Behörde als Anhalt, wann Maßnahmen zu planen sind, herangezogen werden.

Ein gesetzlicher Anspruch für die belasteten Einwohner auf Lärminderung allein aus der strategischen Lärmkartierung entsteht nicht. Lärmaktionspläne und Maßnahmen können nach einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26.10.2017 Az.: 9 C 873/15.T, von Dritten nicht eingeklagt werden, da sich aus den §§ 47d und 47 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit der Umgebungslärm-RL eine drittschützende Wirkung, die eine nach § 42 Abs. 2 VwGO analog notwendige Klagebefugnis begründen könnte, nicht herleiten lässt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftige Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, nicht identifizieren.

Oder für Gemeinden mit Lärmproblemen oder verbesserungsbedürftigen Situationen:

Im Gebiet der Gemeinde „betroffene Gemeinde“ bestehen Lärmprobleme in folgenden Bereichen:

im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „A xx“
im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „L zzz.“

Verbesserungsbedürftige Situationen liegen in folgenden Bereichen vor:

im Ortsteil ... „yyy“ Straße durch die „A xx“.
Abwägung / Begründung: ...

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde „betroffene Gemeinde“ wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum / Zeitrahmen	Maßnahme

oder

Im Gebiet der Gemeinde „betroffene Gemeinde“ wurden bislang keine lärm mindernden Maßnahmen umgesetzt.

Bereits an Hauptverkehrsstraßen umgesetzte Maßnahmen wurden im Rahmen der Lärmkartierung zusammengestellt, soweit sie für die Berechnung der Lärmkarten relevant und bekannt waren (siehe <http://www.umwelt.niedersachsen.de/>). Weitere Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung, der Förderung des ÖPNV oder Fahrradverkehrs usw. sind zu ergänzen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

Oder für Gemeinden, die Maßnahmen planen

Ansonsten sollten alle absehbaren lärm mindernden Maßnahmen dargestellt werden, auch wenn sie z. B. durch andere Planungsträger geplant werden oder wurden.

Ggf. können auch Prüfaufträge z.B. für die Straßenbauverwaltung hier aufgeführt werden.

Nach § 47 Abs. 6 BImSchG sind Maßnahmen, die Pläne nach den Absätzen 1 bis 4 festlegen, durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen der zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen. Die Träger öffentlicher Verwaltung, die die Maßnahmen umsetzen müssen, sind im Verfahren zur Aufstellung des LAP somit zu beteiligen.

Sind in den Plänen planungsrechtliche Festlegungen vorgesehen, haben die zuständigen Planungsträger dies bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Im Sinne einer langfristigen Vorsorge und Abhilfe von Lärmkonflikten kann es sinnvoll sein Maßnahmen und Ziele zu formulieren.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen, zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

–

.....
In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

Gemeinden sind aufgefordert, „ruhige Gebiete“ im Sinne des § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG festzusetzen.

Einheitliche Kriterien zur Festlegung von ruhigen Gebieten gibt es bislang nicht.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der lärmbelasteten Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Hier sollte dokumentiert werden, welche Auswirkungen die geplanten Maßnahmen haben. Wie viele Menschen werden entlastet, wie viele mehr belastet.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Datum der erstmaligen Bekanntmachung

Die EU Kommission geht davon aus, dass es ein mehrstufiges Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt. Begonnen wird mit einer Bekanntmachung, dass ein LAP aufzustellen ist. Ab diesem Zeitpunkt soll die Bevölkerung bereits bei der Erstellung des LAP mitwirken.

Mögliche Formen einer Mitwirkung können sein:

- *Öffentliche Veranstaltung*
- *Anhörung nach § 62 Abs. 2 NKomVG oder*
- *Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit*

Das Land Nordrhein-Westfalen hat unter

http://www.umgebungslaerm.nrw.de/materialien/hilfen/laermaktionsplanung_durchfuehrung/Handreichungen_Oeffentlichkeitsbeteiligung.pdf

Möglichkeiten zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung aufgeführt.

Werden außer einer Bekanntmachung im Internet weitere Öffentlichkeitsmaßnahmen durchgeführt, sollten Ort und Datum der Auslegung und/ oder der öffentlichen Anhörung angegeben werden. Protokolle der entsprechenden Sitzung(en) können als Anlage beigefügt bzw. ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet gegeben werden. Es sollte im Einzelfall geprüft werden, auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, z. B. der Straßenverkehrsbehörden, mit auszulegen.

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Eine Zusammenfassung der Eingaben und Vorschläge der Öffentlichkeit zu LAP und ggf. deren Erörterung.

Dazu § 47d BImSchG „Lärmaktionspläne“ Abs. 3:

„Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung

der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.“

Bei dem in Anhang V Nr. 1 geforderten Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7 geht es nicht um ein Protokoll zu einzelnen Anhörungen im engeren Sinne, sondern um ein Protokoll, wie die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne konsultiert worden ist, indem ihr frühzeitig und effektiv Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und der Überprüfung von Aktionsplänen gegeben worden ist. Dies ist in der Zusammenfassung entsprechend zu beschreiben.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Mustertext

Kosten für die Aufstellung:	xx €
Kosten für die Umsetzung:	xx €

Soweit nicht bekannt, ist es auch ausreichend, wenn hier Spannbreiten der Kosten als Schätzwerte angegeben werden.

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des ... [Organ, das die Entscheidung getroffen hat Rat, Verwaltungsausschuss oder Hauptverwaltungsbeamten] in Kraft getreten am:

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Unterschrift

Name, Ort, Datum, ggf. Funktion, Stempel